ALLGEMEINE LIEFER-
UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

I Geltungsbereich, Angebot, Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1. Diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen und Auskünfte. Sie werden vom Besteller mit Auftragserteilung, spätestens aber mit der Annahme der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung und entsprechend deren Inhalt oder durch Lieferung zustande. Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms 1990.
4. Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes ohne vorherige Ankündigung während der Lieferzeit vor, sofern der Vertragsgegenstand und dessen Aussehen dadurch für den Besteller keine unzumutbaren Änderungen erfährt. Zumutbar sind insbesondere technische Änderungen, Verbesserungen der Konstruktion und Materialauswahl, sowie Verbesserungen im Hinblick auf den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik.
5. Muster werden grundsätzlich gegen Berechnung geliefert.
   Die in Prospekten, Katalogen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen, enthalten Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
6. Wenn wir Bauleistungen ausführen, wird die VOB/B in das Vertragsverhältnis einbezogen.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise in EURO und die Bedingungen der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste. Die Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung. Transportkosten, Versicherungskosten und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sind beide Vertragspartner Vollkaufleute, sind wir in angemessenem Umfang zur Anpassung der Preise- auch wenn die Lieferung vor Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss erfolgen soll - berechtigt, wenn eine wesentliche Änderung der Kostenfaktoren, insbesondere Kosten für Löhne, Material, Fracht oder der gesetzlichen Abgaben eintritt.
2. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto.
3. Die Zahlungsbedingungen im Exportgeschäft sind besonders zu vereinbaren und werden gegebenenfalls in der Auftragsbestätigung angegeben.
4. Wechsel und Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung. Sie werden nur erfüllungshalber, sowie bei Wechseln nur nach schriftlicher Vereinbarung unter Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für richtige Vorlage des Wechsels wird ausgeschlossen.
   Diskont- und sonstige Wechselkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
5. Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen ist nur dann zulässig, wenn diese rechts- kräftig festgestellt oder von uns nicht bestritten sind. Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, so ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers nicht zulässig.

III. Zahlungsverzug, Stundung

1. Bei verspäteter Zahlung oder Stundung sind wir vorbehaltlich der Geltendmachung eines größeren tatsächlichen Verzugsschadens berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen.
2. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug oder erhalten wir unbefriedigende Auskunft über seine Zahlungsfähigkeit oder Vermögenslage, so können wir die Arbeit anlaufenden Aufträgen einstellen und die sofortige Vorauszahlung aller, - auch der noch nicht fälligen Forderungen, einschließlich Wechselforderungen und gestundeten Beträgen oder dem- entsprechende Sicherheitsleistung verlangen. Kommt der Besteller unserem Verlangen auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist nicht nach, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und dem Besteller die bis dahin entstandenen Kosten, einschließlich entgangenem Gewinn in Rechnung zu stellen.
3. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

IV. Lieferfristen, Lieferverzug

1. Lieferfristen sind für uns nur verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich zugesagt haben. Sie beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung und sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware bei uns oder unserem Vorlieferanten abgesandt worden ist, jedoch nicht vor vollständiger Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Gestellung von Akkreditiven und Garantien, sowie nicht vor Eingang einer evtl. vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart. Sie gilt mit Meldung der Versandbereitschaft bzw. wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk/Lager verlassen hat, sowie wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann, als eingehalten. Bei Lieferverzug ist eine angemessene Nachfrist zu setzen.
3. Soweit wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch den Eintritt unvorhersehbarer außer- gewöhnlicher Ereignisse gehindert werden, welche wir trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, – gleichgültig, ob in unserem Werk oder bei unseren Vorlieferanten eingetreten-, insbesondere Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die vorherwähnten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Leistungsverpflichtung frei, ohne dass der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen kann, es sei denn, uns wäre Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen. Die vorbezeichneten Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten.
4. Liegt eine von uns verschuldete Lieferungsverzögerung vor und gewährt der Besteller eine angemessene Nachfrist von mindestens 3 Wochen mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Abnahme der Leistung ablehne, und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Darüberhinausgehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind – soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt – ausgeschlossen.

V. Lieferung, Versand, Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Wir liefern unfrei und unversichert ab Werk.
2. Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferung bzw. mit der Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen, welche in zumutbarem Umfang zulässig sind, erfolgen und wir noch Nebenleistungen, z. B. die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten transportversichert.
3. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung bzw. die Abnahme aus Grün- den, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft beim Besteller auf diesen über.
4. Wir bestimmen Versandweg und Versandmittel, sowie Spediteur und Frachtführer. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg, zu dem vorgesehenen Ort oder in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder an einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Besteller. Diesem wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
5. Angelieferte Gegenstände sind auch dann, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte gemäß Ziff. VIII dieser Bedingungen entgegenzunehmen.
6. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig.
7. Die Ware wird unverpackt geliefert.
   Falls handelsüblich, liefern wir verpackt, wobei der Besteller die Kosten der Verpackung, welche im Übrigen nach unseren Erfahrungen ausgewählt wird, trägt.

VI. Schutzrechte

An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; die genannten Unterlagen dürfen ohne unsere Einwilligung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbedingungen zustehen. Dies gilt auch bis zur Einlösung sämtlicher in Zahlung gegebener Schecks/Wechsel und bis zu unserer vollständigen Freistellung aus evtl. Verbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind, sowie auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von §950 BGB.
   Bei Verarbeitung und Verbindung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Waren, steht uns Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu den anderen verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Verbindung zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt uns der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der hergestellten Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt die neu hergestellte Sache unentgeltlich für uns. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er sich uns gegenüber nicht im Verzug befindet. Er darf die Vorbehaltsware jedoch weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.
4. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung, Vermietung oder Montage der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
   Der Besteller räumt uns die Befugnis ein, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen; jedoch werden wir von diesem Recht, solange keinen Gebrauch machen, wie der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
   Der Besteller verpflichtet sich, uns die zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zugänglich zu machen. Beim Verkauf zusammen mit fremden Waren beschränkt sich die Abtretung auf den Preis der Vorbehaltsware (wir erklären die Rückabtretung, sobald und soweit die an uns abgetretenen Forderungen den jeweiligen Schuldsaldo des Kunden, einschließlich seiner Verpflichtungen aus Wechseln und Schecks um 1O vom Hundert übersteigen).
5. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers – nach unserer Wahl – die Sicherheiten insoweit freigeben.
6. Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung, im Falle unbefriedigter Auskunft über die Zahlungsfähigkeit bzw. Vermögenslage des Bestellers oder wenn Zwangsvollstreckungen oder Scheck/-Wechselproteste gegen ihn vorkommen, sind wir befugt, die gelieferten Waren an uns zu nehmen.
   Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten - wenn der Besteller Vollkaufmann ist - nicht als Rücktritt vom Vertrag.
   Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Vertragsgegenstände trägt der Besteller. Die Verwertungskosten betragen pauschal 10 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer, sofern wir nicht höhere bzw. der Besteller nicht niedrigere Kosten nachweisen. Der Erlös aus anderweitiger Verwertung wird dem Besteller nach Abzug der Kosten und sonstiger evtl. uns noch zustehender Forderungen gutgeschrieben.
7. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die an uns abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat uns der Besteller unverzüglich – durch Fax- unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
   Alle uns durch die Zwangsvollstreckung entstehenden Kosten trägt der Besteller.

VIII. Gewährleistung, Haftung und Mängelrüge

1. Für Mängel der Ware und für das Fehlen ausdrücklich schriftlich zugesicherter Eigenschaften Leisten wir wie folgt Gewähr:
2. Mängelrügen in Bezug auf Art, Qualität und Quantität der Liefergegenstände müssen spätestens innerhalb 10 Tagen nach Empfang, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich bei uns erhoben werden; andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
3. Mängelrügen entbinden den Besteller, - sofern dieser Vollkaufmann ist -, nicht von seiner Zahlungspflicht.
4. Wir haften nur für neu hergestellte Sachen und nur für rechtzeitig gerügte Mängel für die Dauer von 6 Monaten ab Gefahrübergang bzw. Abnahme der Leistung, soweit nicht bei Arbeiten an Grundstücken oder Bauwerken zwingend längere Verjährungsfristen gelten.
5. Mangelbehaftete Lieferungen bzw. mangelbehaftete. Teile der Lieferungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, wenn sie sich infolge eines vor Gefahrüber- gang/Abnahme liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Beschaffenheit nicht unerheblich beeinträchtigt erweisen.
   Der Besteller hat nur dann ein Recht auf Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung), wenn mehrere – zumutbare – Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind.
6. Ersetzte Teile werden/bleiben unser Eigentum. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Gewährleistung befreit.
7. Hat der Besteller noch nicht einen dem Wert der mangelhaften Sache/Leistung entsprechenden Teil der Vergütung bezahlt, sind wir bis zur entsprechenden Zahlung zur Gewährleistung nicht verpflichtet.
8. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Wartung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Einbauarbeiten, chemische elektrochemische, elektrische oder sonstige nachteilige Einflüsse entstanden sind.
   Durch seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten erlischt unsere Gewährleistungs-/ Haftpflicht, insbesondere bei Nichtbeachtung unserer jeweils gültigen Montage- und Einstellungsrichtlinien bzw. Montagerichtlinien von Zulieferern, deren Produkte mit den unsrigen verbunden werden, ebenso, wenn der mit der Montage und Einstellung Beauftragte nicht mit den genannten Montage- und Einstellungsrichtlinien vertraut ist oder wenn Dritte eigenmächtig die Einstellung verändern.
9. Für Fremderzeugnisse oder für die nicht von uns hergestellten Teile beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung unserer Ansprüche gegen unsere Lieferanten, auf Nachbesserung, Wandlung, Minderung und Schadensersatz, soweit der Mangel nicht in unserem Verantwortungsbereich liegt. Schlägt die Realisierung der Ansprüche des Bestellers bei nachdrücklicher Geltendmachung der vorerwähnten abgetretenen Rechte - z. B. wegen Konkurs unseres Zulieferers oder aus anderen Gründen - fehl, so haften wir ersatzweise im Rahmen dieser Bedingungen.
   Bei Waren, die als deklassiertes oder gebrauchtes Material geliefert werden, hat der Besteller keine Gewährleistungsrechte. Darüberhinausgehende etwaige Gewährleistungsansprüche des Bestellers einschließlich Schadensersatzansprüche wegen Folgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits, unseres gesetzlichen Vertreters oder unseres Erfüllungsgehilfen vorliegt.
   Dies gilt gleichermaßen für etwaige Schadensersatzansprüche aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung, es sei denn die Ansprüche, es sei denn, die Ansprüche beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, unseres gesetzlichen Vertreters oder unseres Erfüllungsgehilfen. Ist der Vertragspartner Vollkaufmann, so ist die Haftung auch bei grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens begrenzt.
10. Von der vorstehenden Haftungsbeschränkung bleibt die gesetzliche Haftung gegenüber dem Besteller nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Sitz unserer Firma in Crailsheim.
2. Wenn der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Gerichtsstand: Stuttgart. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Bei Lieferungen ins Ausland können wir nach unserer Wahl auch in der Hauptstadt des Landes, in welchem der Besteller seinen Sitz hat oder an dessen allgemeinen Gerichtsstand Klage erheben.
4. Ist der Besteller Minderkaufmann oder Nichtkaufmann im Sinne des HGB, so gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Bestimmungen.
5. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

X. Anpassung an rechtliche Entwicklung

Die Vertragspartner verpflichten sich, falls diese Geschäftsbedingungen deutschen oder internationalen Bestimmungen und der diesbezüglichen Rechtsprechung nicht oder nicht mehr entsprechen, eine Vereinbarung zu treffen, welche die vorstehenden Regelungen an die jeweils geltenden nationalen oder internationalen Bestimmungen, sowie an die diesbezügliche Rechtsprechung anpasst. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, bleiben die Geschäftsbedingungen im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, eine Vereinbarung zu treffen, welche Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.